

Hauptsatzung der Stadt Offenburg

vom Gemeinderat beschlossen am 19.10.2009

Hauptsatzung der Stadt Offenburg

I. VERFASSUNG UND ORGANE

§ 1

Verfassungsform

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Offenburg sind der Gemeinderat und der/die Oberbürgermeister/in.
- (2) In den Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier werden Verwaltungsaufgaben vom Ortschaftsrat und vom Ortsvorsteher wahrgenommen.
- (3) In der Stadt Offenburg ist in den Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier die Ortschaftsverfassung gem. §§ 67 ff. GemO in Verbindung mit den Vereinbarungen zwischen der Stadt Offenburg und den Gemeinden Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier über die Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt eingeführt.

§ 2

Zahl der Gemeinderäte

Gemäß § 25 Abs. 2 GemO wird bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte die gesetzliche Regelung maßgebend ist. Die Zahl der Gemeinderäte beträgt demnach 40.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“ (§ 25 Abs. 1 GemO).

§ 4

Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet aufgrund des § 33a GemO einen Ältestenrat, der den/die Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Vorsitzende/r des Ältestenrates ist der/die Oberbürgermeister/in.
- (2) Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben sind in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat geregelt.

§ 5

Beschließende Ausschüsse

- (1) Aufgrund des § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 7 des Eigenbetriebsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. **Haupt- und Bauausschuss**

2. Personalausschuss

3. Technischer Ausschuss

4. **Planungsausschuss**

- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören an:

Der/die Oberbürgermeister/in als Vorsitzende/r und

1. beim **Haupt- und Bauausschuss**

8 Mitglieder des Gemeinderates

2. beim Personalausschuss

8 Mitglieder des Gemeinderates

3. beim Technischen Ausschuss

8 Mitglieder des Gemeinderates

2 sachkundige Einwohner/innen als beratende Mitglieder

4. beim **Planungsausschuss**

8 Mitglieder des Gemeinderates sowie bis zu

6 sachkundige Einwohner/innen als beratende Mitglieder.

- (3) Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion werden durch die stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion vertreten. Bei Verhinderung eines ordentlichen Ausschussmitgliedes erfolgt die Stellvertretung in der Reihenfolge der Wahl.

Für die sachkundigen Einwohner/innen werden keine Stellvertreter/innen bestellt.

§ 6

Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters

- (1) Zur Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin werden bestellt:

Zwei hauptamtliche Beigeordnete (§ 49 GemO), die die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/in“ führen. Die Beigeordneten vertreten den/die Oberbürgermeister/in ständig in ihren Geschäftsbereichen. Der/die Erste Beigeordnete ist der/die ständige allgemeine Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/ Oberbürgermeisterin.

- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeisters/ Oberbürgermeisterin bleibt unberührt (§§ 48, 49 GemO).

II. ALLGEMEINE ZUSTÄNDIGKEIT DER ORGANE

§ 7

Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der/die Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen oder dem/der Oberbürgermeister/in oder den Ortschaftsräten in den Ortschaften durch die Hauptsatzung übertragen hat.
- (2) Dem Gemeinderat sind außer den in § 39 Abs. 2 GemO aufgeführten Angelegenheiten insbesondere vorbehalten:
1. Alle Angelegenheiten, die der Vorlage an die Aufsichtsbehörde oder deren Genehmigung bedürfen, mit Ausnahme der in § 9 Abs. 3 Ziffer 2 und 5 und § 10 Abs. 1 Ziffer 6 genannten Rechtsgeschäfte,
 2. Ernennung, Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleitungen,
 3. Bestellung von Bürgern/innen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 15 der/die Oberbürgermeister/in zuständig ist,
 4. Beschlussfassung über Erlass, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen sowie Rechtsmittelentscheidungen dazu,
 5. Benennung von öffentlichen Verkehrswegen, Plätzen und Einrichtungen, soweit nicht der jeweilige Ortschaftsrat zuständig ist,
 6. Genehmigung der Pläne für wichtige städtische Bauvorhaben,

7. Beschlussfassung über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben.

§ 8

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Die Regelung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind in § 21 GemO getroffen.

§ 9

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten selbstständig anstelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des § 12 Abs. 4 Gebrauch macht.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.
- (3) Innerhalb ihres Aufgabengebietes beschließen die Ausschüsse über
 1. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als € 150.000,--, aber nicht mehr als € 500.000,-- beträgt, mit Ausnahme der Vergaben, die aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach der VOB / Teil A erfolgen,
 2. Gewährung von Ausfallgarantien, Übernahme von Bürgschaften von mehr als € 100.000,-- bis € 500.000,-- im Einzelfall,
 3. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als € 15.000,--, aber nicht mehr als € 50.000,-- im Einzelfall,
 4. befristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als € 50.000,--, aber nicht mehr als € 100.000,-- im Einzelfall,
 5. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall mehr als € 50.000,-- beträgt, aber nicht mehr als € 500.000,--,
 6. Entscheidung von Widersprüchen, Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als € 25.000,--, aber nicht mehr als € 75.000,-- beträgt,
 7. Erteilung von Stundungen von mehr als einem Jahr und im Betrag von mehr als € 50.000,-- im Einzelfall,

8. Genehmigung der Pläne für städtische Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Aufwand im Hoch- oder Tiefbau jeweils € 250.000,-- übersteigt, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Ziffer 9 der Gemeinderat zuständig ist.
- (4) Über die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts von mehr als € 25.000,--, aber nicht mehr als € 50.000,-- im Einzelfall, entscheidet der **Haupt- und Bauausschuss**.
- (5) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet der **Haupt- und Bauausschuss**.
Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als € 100,-, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.
- (6) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 10

Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin

- (1) Über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus wird dem/der Oberbürgermeister/in gemäß § 44 Abs. 2 GemO die Erledigung folgender Aufgaben übertragen:
1. Ernennung, Einstellung und Entlassung im Rahmen des Stellenplanes der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 und der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 12 mit Ausnahme der Beschäftigten der Eigenbetriebe;
 2. Einstellung vorübergehend beschäftigter Arbeitnehmer/innen außerhalb des Stellenplans,
 3. Anhebung von Stellen außerhalb des Stellenplanes einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die unter Ziffer 1 genannten Beschäftigten mit Ausnahme der Beschäftigten der Eigenbetriebe,
 4. Vermehrung der Stellen außerhalb des Stellenplanes einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Mittel für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 8,
 5. Kenntnisaufnahme der Eingruppierung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 12,
 6. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von nicht mehr als € 150.000,-- im Einzelfall, bei Vergaben aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach der VOB/Teil A unabhängig von der Höhe des Auftragsvolumens,

7. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts von nicht mehr als € 25.000,-- im Einzelfall,
8. Gewährung von Ausfallgarantien, Übernahme von Bürgschaften von nicht mehr als € 100.000,-- im Einzelfall,
9. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen, jeweils von nicht mehr als € 15.000,-- im Einzelfall,
10. befristete Niederschlagung von Forderungen von nicht mehr als € 50.000,-- im Einzelfall,
11. Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als € 100.000,-- beträgt,
12. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von nicht mehr als € 50.000,-- im Einzelfall,
13. Verkauf, Vermietung und Anmietung von beweglichem Vermögen,
14. Entscheidung von Widersprüchen, Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als € 25.000,-- beträgt,
15. Erteilung von Stundungen in unbegrenzter Höhe bis zu einem Jahr, bei mehr als einem Jahr bis zu einem Betrag von € 50.000,--,
16. Freigabe der bereitgestellten Haushaltsmittel für Baumaßnahmen sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen,
17. Bestellung von Bürgern/innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen sowie bei Zählungen aller Art sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
18. Verzicht auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 ff. Baugesetzbuch und auf die Ausübung des rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechts ohne Rücksicht auf die Höhe des Grundstückswertes,
19. Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde für Bauvorhaben nach §§ 31, 33, 34 und 173 des Baugesetzbuches,
20. Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach § 4 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz,
21. Erteilung der Zustimmung der Gemeinde bei Stellplatznachweisen nach § 37 Abs. 4 Nr. 3 LBO sowie zur Stellplatzablösung nach § 37 Abs. 5 LBO,
22. Erteilung der Genehmigung nach § 144 Baugesetzbuch,
23. Erteilung der Genehmigung nach § 173 Baugesetzbuch,

- 24. Zuziehung sachkundiger Einwohner/innen und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden und beratenden Ausschüssen,
 - 25. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung und zur Umschuldung in jeweils unbegrenzter Höhe,
 - 26. Zustimmung nach § 45 Abs. 1 b Straßenverkehrsordnung.
- (2) Die Übertragung nach Abs. 1 Ziffer 4 und 11 gilt nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 nicht im Bereich der Ortschaften.
 - (3) Der/die Oberbürgermeister/in ist ermächtigt, seine/ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Beigeordneten, die Ortsvorsteher oder andere leitende Beschäftigte zu übertragen.
 - (4) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11

Zuständigkeit in Zweifelsfällen

- (1) Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn Zweifel bestehen, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss oder der jeweilige Ortschaftsrat zuständig ist.
- (2) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen.
- (3) Ist zweifelhaft, welcher von den Ausschüssen zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des **Haupt- und Bauausschusses** anzunehmen.

§ 12

Zuständigkeitsüberweisungen

- (1) Auf Antrag eines Viertels aller stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses muss eine Angelegenheit dem Gemeinderat unterbreitet werden, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist (§ 39 Abs. 3 GemO).
- (2) Auf Antrag des/der Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden (§ 39 Abs. 4 GemO).
- (3) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der/die Oberbürgermeister/in die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

- (4) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 GemO).

III. ZUSTÄNDIGKEIT DER AUSSCHÜSSE NACH SACHGEBIETEN

§ 13

Aufgaben des Haupt- und Bauausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des **Haupt- und Bauausschusses** umfasst folgende Verwaltungsgebiete:
1. Allgemeine Verwaltung
 2. Finanzverwaltung
 3. Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung
 4. Bauverwaltung, soweit nicht der **Planungsausschuss** oder der Technische Ausschuss zuständig ist,
 5. Verwaltung für öffentliche Einrichtungen.

§ 13 a

Aufgaben des Personalausschusses

- (1) Der Personalausschuss entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des § 12 Abs. 4 Gebrauch macht, in folgenden Personalangelegenheiten
1. Ernennung, Einstellung und Entlassung im Rahmen des Stellenplanes von Beamten der Besoldungsgruppe A 12 an aufwärts und von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 13 bis E 15 (§ 24 Abs. 2 GemO) mit Ausnahme der Fachbereichsleitungen.
 2. Stellenanhebungen außerhalb des Stellenplans für Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 und der Entgeltgruppen E 13 bis E 15.
- (2) Der Personalausschuss ist als beratender Ausschuss zuständig:
1. Einstellung von Fachbereichsleitungen.
 2. Stellenmehrungen außerhalb des Stellenplans.

§ 14

Technischer Ausschuss

Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst das Sachgebiet der Stadtwerke, des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und der Technischen Betriebe Offenburg nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der jeweiligen Betriebssatzung sowie Energiefragen, insbesondere das städtische Gebäudemanagement und städtische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einführung regenerativer Energieträger.

§ 15

Planungsausschuss

Der **Planungsausschuss** ist zuständig:

1. für die Beschlussfassung über das Einvernehmen der Gemeinde in den Fällen des § 14 Baugesetzbuch und über Anträge nach § 15 Baugesetzbuch.
2. Als beratender Ausschuss
 - a) für die Aufstellung von Bauleitplänen,
 - b) für die Planungen von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung,
 - c) auf Antrag des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin zur Vorbereitung der Entscheidung über Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung,
 - d) für Aufgaben der Stadtentwicklung.

IV. DER ORTSCHAFTSRAT IN DEN ORTSCHAFTEN

Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschlag, Zell-Weierbach und Zunsweier

§ 16

Bildung des Ortschaftsrates

- (1) In den Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschlag, Zell-Weierbach und Zunsweier besteht jeweils ein Ortschaftsrat.

- (2) Die Ortschaftsräte der in Abs. 1 genannten Ortschaften bestehen aus:

Bohlsbach	10 Mitgliedern
Bühl	8 Mitgliedern
Elgersweier	10 Mitgliedern
Fessenbach	10 Mitgliedern
Griesheim	10 Mitgliedern
Rammersweier	12 Mitgliedern
Waltersweier	10 Mitgliedern
Weier	10 Mitgliedern
Windschläg	10 Mitgliedern
Zell-Weierbach	14 Mitgliedern
Zunsweier	12 Mitgliedern

Diese tragen die Bezeichnung „Ortschaftsrätin“ bzw. „Ortschaftsrat“.

§ 17

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der jeweilige Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln,
 2. der Bau von Schulen und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 3. der Ausbau und die Unterhaltung von Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 4. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 5. die Aufstellung von Bauleitplänen,
 6. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 7. die Festsetzung von Entgelten, Abgaben und Tarifen,
 8. Einstellung und Entlassung aller Beschäftigten der Ortsverwaltung, soweit nicht Abs. 3, Ziffer 2 zutrifft.

(3) Der Ortschaftsrat entscheidet selbstständig anstelle des Gemeinderates über die nachfolgenden übertragenen Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen:

1. Fortbestand der örtlichen Verwaltung
2. Einstellung und Entlassung aller Beschäftigten der Ortsverwaltung im Rahmen des Stellenplanes,
3. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die jeweiligen Ortschaften zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere
 - a) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als € 25.000,--, aber nicht mehr als € 150.000,-- beträgt,
 - b) Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert bzw. Jahresmiete nicht mehr als € 37.500,-- im Einzelfall beträgt.
4. Ausgestaltung und Benützung von folgenden Einrichtungen:
 - a) der Kultur- und Sportpflege
 - b) der Park- und Grünanlagen
 - c) des Friedhofes
 - d) der Kinderspielplätze und Kindergärten
 - e) die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr und der örtlichen Vereine
5. Pflege des Ortsbildes,
6. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
7. Vattertierhaltung,
8. die Jagd- und Fischereiverpachtung.

§ 18

Ortsverwaltung

Für die Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschlag, Zell-Weierbach und Zunsweier ist jeweils eine örtliche Verwaltung nach Maßgabe des § 4 bzw. § 7 der jeweiligen Eingliederungsvereinbarung eingerichtet.

§ 19

Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher vertreten den/die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der/die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten können dem/der Ortsvorsteher/in allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er/sie sie vertritt. Der/die Oberbürgermeister/in kann dem/der Ortsvorsteher/in ferner in den Fällen des § 43 Abs. 2 und 4 GemO Weisungen erteilen.

Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kann vom Gemeinderat ein/e Gemeindebeamter/in für die Dauer der Amtszeit des Ortschaftsrates zum/r Ortsvorsteher/in ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt werden.
- (3) Die Ortsvorsteher können Überschreitungen und Erweiterungen von Aufträgen genehmigen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrats zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung im Einzelfall nicht mehr als € 7.500,-- beträgt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 20

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung tritt am 31.10.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.7.2009 außer Kraft.